



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

- Dividendenbesteuerung im Binnenmarkt – Zur Gemeinschaftsrechtskonformität der deutschen Vorschriften über die Besteuerung von Streubesitzdividenden**, von Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. / Benjamin Straßburger 301
- Die grenzüberschreitende Verlustverrechnung in der Konsolidierungsphase – Das Verfahren „X Holding“ und die Grenzen der negativen Integration**, von Markus Eisenbarth, LL.M. / Prof. Dr. Ulrich Hufeld 309
- Verstößt die Nichtberücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste im Rahmen der Gewerbesteuer gegen Gemeinschaftsrecht?**, von Dr. Ralf Braunagel 313
- Verstößt die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei grenzüberschreitenden Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen gegen Gemeinschaftsrecht?**, von Dr. Kai Schulz-Trieglaff, LL.M. 317
- Berechnung der Nichtrückkehrtage bei Dienstreisen von Grenzgängern – Besprechung der BFH-Urteile vom 11. 11. 2009, I R 83/08, I R 84/08 und I R 15/09**, von Dr. Ralf Paetsch 320
- Der abkommensrechtliche Einkünftebegriff**, von Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer 324
- Ausländische Künstler/Sportler: BVerfG nimmt Fall „Gerritse“ nicht an** (BVerfG v. 9. 2. 2010) 327
- Besteuerung von Zinserträgen aus den Einkünften vermieteter Objekte in USA** (Schleswig-Holsteinisches FG v. 14. 7. 2009 – Anm. Dr. Stephan Salzmann) 329
- Einkommensteuerliche Behandlung ausländischer Krankenversicherungsbeiträge bei Grenzgängern** (FG Köln v. 26. 5. 2009) 334

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz,
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön

Verlag C.H.Beck S. 301 bis 336 · 6. Mai 2010 · 19. Jahrgang
München · Frankfurt a.M. www.istr.de

9/10



In diesem Heft

Aufsätze

- Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M./Benjamin Straßburger*
Dividendenbesteuerung im Binnenmarkt – Zur Gemeinschaftsrechtskonformität der deutschen Vorschriften über die Besteuerung von Streubesitzdividenden 301
- Markus Eisenbarth, LL.M./Prof. Dr. Ulrich Hufeld*
Die grenzüberschreitende Verlustverrechnung in der Konsolidierungsphase – Das Verfahren „X Holding“ und die Grenzen der negativen Integration 309
- Dr. Ralf Braunagel*
Verstößt die Nichtberücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste im Rahmen der Gewerbesteuer gegen Gemeinschaftsrecht? – Zugleich eine Besprechung der Urteile des FG Hamburg vom 18. 11. 2009, 6 K 147/08 und des FG Düsseldorf vom 8. 9. 2009, 6 K 308/04 K 313
- Dr. Kai Schulz-Trieglaff, LL.M.*
Verstößt die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei grenzüberschreitenden Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen gegen das Gemeinschaftsrecht? 317
- Dr. Ralf Paetsch*
Berechnung der Nichtrückkehrtage bei Dienstreisen von Grenzgängern – Besprechung der BFH-Urteile vom 11. 11. 2009, I R 83/08, I R 84/08 und I R 15/09 320

Praxisforum

- Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer*
Der abkommensrechtliche Einkünftebegriff 324

Länderbericht

Internationale Organisationen

EuGH: Kleinunternehmer-Regelung auf dem Prüfstand von Diskriminierungsverboten

Deutsches Außensteuerrecht

BMF-Schreiben zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften
Neues DBA mit Großbritannien unterzeichnet

Ausländische Rechtsentwicklungen

- Frankreich: Verfahren des Abzugs ausländischer Verluste von der Körperschaftsteuer
- Großbritannien: „Islamische Finanz“ und Standort London
- Italien: Weitere Verschärfung der steuerlichen Bestimmungen zu Steueroasen und zu Auslandsbeziehungen im Allgemeinen
- Japan: DBA mit Hongkong – grundlegende Vereinbarung
- Malta: Neuerungen in Steuerrecht und Investitionsförderung 2010
- Niederlande: Zurück zur Kontinuität? Insbesondere: Vorschlag eines fiktiven Zinsabzugs auf das maßgebende Reinvermögen?
- Österreich: Dividendenbezug durch ausländische Pensionskassen
- Österreich: Der neue Gewinnfreibetrag
- Portugal: Diverse steuerrechtliche Änderungen

Rechtsprechung

BVerfG: Entscheidung

Ausländische Künstler/Sportler: BVerfG nimmt Fall „Gerritse“ nicht an (BVerfG v. 9. 2. 2010, 2 BvR 1178/07) 327

FG: Entscheidungen

Zur Besteuerung von Zinserträgen aus den Einkünften vermieteter Objekte in USA (Schleswig-Holsteinisches FG v. 14. 7. 2009, 5 K 210/07 – *Anm. Dr. Stephan Salzmann*) 329

Einkommensteuerliche Behandlung ausländischer Krankenversicherungsbeiträge bei Grenzgängern (FG Köln v. 26. 5. 2009, 1 K 3199/07) 334

Rubriken

Rezension

Umsatzsteuer auf den Spuren von BFH und EuGH, von Wolfgang Jakob
rezensiert durch *Prof. Dr. Dieter Dziadkowski* III

Fachliteratur Neuerscheinungen

IV

BFH: Verfahrensübersicht

VII

Veranstaltungshinweise

X, XI

Auf einen Blick

Verständigungsvereinbarungen zu Rechtsverordnungen?

Verträge müssen gelebt werden. Unter der Geltung von DBA treten regelmäßig Zweifelsfragen auf, nämlich, wie ein grenzüberschreitender Besteuerungsfall in seiner konkreten Konstellation vertragsgemäß zu steuern ist. Dies zu besprechen und eine einvernehmliche Lösung zu finden, treffen sich von Zeit zu Zeit Delegationen der beidseitigen Finanzministerien, und sie kommen in aller Regel zu einem gemeinsamen Ergebnis, mit welchem dann hoffentlich auch der Steuerpflichtige zufrieden ist. Wenn nicht, geht der Fall gerichtlich weiter, und eventuell auch zum BFH. Die Rechtsprechung des BFH veranlasst das BMF zu glauben, dass der BFH sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verhandlungsdelegation setze, wobei die Grundsätze zur Auslegung von Rechtstexten doch auch von ihr gewahrt seien und der BFH mithin über seine Rolle als Gericht hinausgreife und das Ermessen der Verwaltung selbst ausübe.

Dem zu begegnen, enthält der Referentenentwurf zu einem Jahressteuergesetz 2010 einen Passus, nach welchem der Bundesfinanzminister mit Zustimmung der Länder im Bundesrat die Ergebnisse der bilateralen Verständigungsvereinbarungen durch die Verhandlungsdelegationen als Rechtsverordnung erlassen kann, sozusagen in der Hoffnung, dass der BFH eine Rechtsverordnung eher als eine bloße Vereinbarung zweier Behörden respektiere.

Die Idee wurde von *Ismer* in ISr 2009, 366 dargestellt, auch im Hinblick auf Art. 25 Abs. 3 Satz 1 OECD-Musterabkommen. Dessen systematische Stellung ist in seiner Umsetzung im konkret abgeschlossenen DBA freilich von Staat zu Staat unterschiedlich: In Frankreich erhebt Art. 55 der Verfassung die Staatsverträge in einen höheren Rang, als einfaches nationales Recht ihn hat, während in England und bei uns eine Gleichrangigkeit besteht und daher die Gesetze von Spezialität und Posteriorität gelten.

Dividendenbesteuerung im Binnenmarkt

Dieses Heft beginnt mit *Kubes* Erörterung der Rechtslage hinsichtlich von Dividenden, die aus Deutschland hinaus in andere EU-Mitgliedstaaten gezahlt werden. *Kube* stellt fest, dass das in Anlehnung an das OECD-MA ausgearbeitete DBA-System durch die Rechtsprechung des EuGH in verschiedenen Rechtsprechungslinien in Frage gestellt wird, jüngst durch das Urteil im Fall *Kommission/Italien* vom 19. 11. 2009, C-540/07, ISr 2009, 853. Tatsächlich ergibt sich wohl aus dem Urteil, dass der EuGH nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht weiter daran festhält, die DBA

ähnlich den Regelungen in den aktuellen DBA zwischen Japan und den USA sowie Großbritannien, Frankreich und Australien enthalten.

Das geplante DBA Japan-Hongkong eröffnet interessante neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Nutzung von Hongkong als regionalen Holdingstandort nicht nur für japanische multinationale Unternehmen.

Martin Arnold, RA, StB, Deloitte & Touche, München

Malta: Neuerungen in Steuerrecht und Investitionsförderung 2010

Das kleinste EU-Land Malta, in Steuerkreisen bisher vor allem als Holding-Standort internationaler Firmen bekannt, hat die globale Finanz- und Wirtschaftskrise weitgehend unbeschadet überstanden. Weder Bankenrettung noch Konjunkturpakete waren in der englischsprachigen Inselrepublik ein Thema. Zum einen haben sich die maltesischen Banken schon immer mit risikoreichen Geschäften zurückgehalten, zum anderen setzt Regierungsoberhaupt *Lawrence Gonzi* auf eine Reihe von investitionsfördernden Maßnahmen und Steuererleichterungen. Da kommt es nicht von ungefähr, dass Malta kürzlich im Index des Fund Domicile Stability Monitor (FDSM, Januar 2010), – nach Luxemburg – zum stabilsten und sichersten Fondsstandort weltweit gewählt wurde.

Mit einem umfangreichen Innovationspaket für die Industrie, geschnürt mit besonderen steuerlichen Anreizen und gezielten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft, bereitet sich Malta für die Herausforderungen im kommenden Jahrzehnt vor. In dem umfassenden Budget 2010-Bericht setzt die Regierung auf Wachstum, Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die 100%ige Steuerbefreiung für Lizenzentnahmen, die Aufstockung der vor allem für innovative Neugründungen und kleine und mittelständische Unternehmen bereitgestellten EU-Fördermittel im Rahmen des Programms „20millionforindustry“, sowie die Öffnung der staatlichen Fördertöpfe für neue Serviceindustrien.

1. Budget 2010: Die wichtigsten Neuerungen

1.1 Steuerbefreiung für Lizenzentnahmen

Um Investitionen in Forschung und Entwicklung zu stärken, hat Malta nicht nur die Erweiterung des bestehenden Business Incubation Centres und den Neubau eines Biotechparks beschlossen, sondern es gewährt ab dem Steuerjahr 2010 auch eine 100%ige Steuerbefreiung für Lizenzentnahmen und ähnliche Erträge aus Patenten und Erfindungen. Im Gegensatz dazu werden in Deutschland seit der dreistufigen Steuerreform in den 80er Jahren alle Gelder, die Unternehmen oder Einzelpersonen aus der Verwertung von Patenten zufließen, als normale Gewinne behandelt und müssen entsprechend versteuert werden.

1.2 Steuerliche Anreize für Selbstständige und kleine Unternehmen

Einzelunternehmer und Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von maximal 10 Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Betriebsabläufe ergreifen, erhalten künftig eine Steuergutschrift von 40 % auf Investitionen in den kommenden zwei Jahren. Gefördert werden Umbaumaßnahmen, Anschaffungen neuer Maschinen oder Geräte, einschließlich energiesparender Systeme oder Investitionen in alternative Energien. Ebenso gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsstandards. Für Selbstständige und Kleinbetriebe auf der Nachbarinsel Gozo beträgt die Steuergutschrift sogar 60 % der förderfähigen Ausgaben. Die Steuergutschriften (also 40 % bzw. 60 % der Investitionen) werden direkt von der zu zahlenden Steuer auf Unternehmensgewinne abgezogen.

1.3 Steuerliche Anreize für die Kreativwirtschaft

Umfassend steuerlich gefördert werden auch Unternehmen aus dem Bereich der Kreativwirtschaft: IT, Medien, Film, Kunst, Design sowie darstellende Künste. Die Steuerförderung besteht

einerseits in bestimmten Steuervergünstigungen und andererseits in Steuergutschriften, z. B. für Ausgaben im Zusammenhang mit Computeranimation, Film- und Fernsehproduktionen sowie verwandten Dienstleistungen.

1.4 Verlängerung der Steuerfrist bei Immobilienveräußerungen

Um den Immobilienmarkt zu stärken, wird für die kommenden zwei Jahre die Steuerfrist für Immobilienverkäufe von 5 auf 7 Jahre verlängert. Binnen dieser Frist können Immobilienbesitzer beim Verkauf zwischen zwei Besteuerungsarten wählen: entweder sie zahlen 12 % des Marktwertes oder 35 % des Veräußerungsgewinns. Bei längerer Besitzdauer sind in jedem Fall die 12 % Steuer auf den Marktwert fällig.

1.5 Strengere Handhabung bei Umsatzsteuererstattungen

Um die Steuerbürger zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärungen anzuhalten, kündigte der maltesische Finanzminister an, dass ab dem 1. 6. 2010 Umsatz- und Einkommensteuererstattungen nur noch bei rechtzeitiger Abgabe der Steuerklärungen bzw. einer Registrierung in beiden Systemen (Umsatz- und Einkommensteuer) erfolgen.

2. Erfolgreiches Steuerrückerstattungssystem (Refundable Tax Credit System)

Das mit der Steuerreform 2007/2008 wieder aufgenommene maltesische Steuerrückerstattungssystem, „Refundable Tax Credit System“, gilt unverändert fort. Es stellt auch für ausländische Unternehmer mit Tochterunternehmen in Malta bei entsprechender Konzipierung eine attraktive Optimierungsvariante für die gesamten Unternehmenssteuern dar. Benötigt wird hierzu eine aktive Kapitalgesellschaft (z. B. eine Malta Limited) und ggf. eine Malta-Holding (bei sogenannter Double Structure). Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kommen die Anteilseigner der Kapitalgesellschaft bei Dividendenausschüttung in den Genuss einer 6/7 Steuerrückerstattung.

Beispiel:

Ein deutscher Anteilseigner ist Alleingesellschafter einer maltesischen Gesellschaft und erhält eine Dividendenzahlung von 1 000 €. Es wird angenommen, dass die Einnahmen der maltesischen Gesellschaft nicht aus Zinsen oder sonstigen passiven (Kapital-)Einkünften resultieren. Die maltesische Gesellschaft zahlt auf den Gewinn 35 % Körperschaftsteuer. Der deutsche Anteilseigner erhält eine Nettodividende von 650 € zzgl. eines „Tax Refund“ von 6/7 aus 350 = 300 €. Im Ergebnis belaufen sich die Einnahmen des Anteilseigners nach Steuern auf 950 €.

Maltesische Company (aktive Tätigkeit, nicht Zinsen, Lizenzen usw.)	Beträge in €
Gewinn, zu versteuern, Bruttoausschüttung an Anteilseigner	1 000
Körperschaftsteuer	350
Nettoausschüttung/Nettodividende	650
Anteilseigner	
Bruttodividende	1 000
Steuern	350
Anrechnung Steuer der Gesellschaft (full imputation system credit)	(350)
Tax Refund	300
Nettodividende nach Steuern (inkl. Refund)	950

Bei Einkünften der Gesellschaft aus passiver Tätigkeit beträgt der Tax Refund 5/7. Das Prinzip ist dasselbe.

3. Förderprogramm „20millionforindustry“

20 Mio. € Zuschüsse aus dem Fördertopf der EU stellt Malta für die Förderung vor allem kleiner und mittelständischer Industrieunternehmen und innovativer Neugründungen zur Verfügung. Im Rahmen des Haushaltes 2010 stockte die Regierung die Fördermittel um weitere 7 Mio. € auf. Die Mittel sollen verwendet werden zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit maltesischer Betriebe, für Investitionen in Forschung und

Entwicklung, Innovationen und E-Business, sowie für Installationen im Bereich erneuerbarer Energien. Der entscheidende Vorteil im Programm „20millionforindustry“: junge, innovative Neugründungen können Förderungen nicht nur für Anfangsinvestitionen in Ausrüstung und Maschinen beantragen, sondern auch für die laufenden Kosten wie Raummiete, Personal etc.

4. Neuerungen im Industrie-Förderprogramm

Der eigene Zulagentopf der maltesischen Regierung wurde im Rahmen des Haushaltes 2010 (Budget 2010) von 6,6 Mio. € auf 9 Mio. € erhöht. Interessante Neuerungen gibt es hier vor allem in der Ausweitung der geförderten Wirtschaftssektoren. In der verarbeitenden Industrie sollen vor allem die Bereiche Umwelttechnik, Elektronik und Biotechnologie gestärkt werden. Zu den bislang geförderten Aktivitäten in der Serviceindustrie wie Logistics, Finance, Callcenter, Software-Entwicklung, Marketing, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, kommen jetzt auch reine Back-Office-Services hinzu, wie etwa Buchhaltung, Personalverwaltung, Marktforschung, Digital Gaming und Internet Medien. All diese Aktivitäten werden in Zukunft von Malta besonders gefördert, d. h. sie kommen nicht nur in den Genuss der Tax Credits (Steuerzuschüssen), sondern können auch Ausbildungszuschüsse für Personal, staatliche Bürgschaften, oder Zinszuschüsse für Darlehen beantragen. Bei besonders bedeutenden Investitionsvorhaben mit hohem Arbeitsplatzpotenzial können die Steuergutschriften auch umgewandelt werden zu attraktiven Personalkostenzuschüssen für die ersten beiden Jahre nach Aufnahme der betrieblichen Aktivitäten.

5. Resümee

Mit den im Budget 2010 angekündigten steuerlichen Neuerungen und erweiterten Förderleistungen sowie den bewährten steuerlichen Anreizen behauptet sich das englischsprachige Malta als attraktiver Standort im Euroraum für die kommenden Jahrzehnte, insbesondere für Unternehmen aus den Bereichen Elektronik/IT, Umwelttechnik, Pharma, Biotechnologie, aber auch für moderne Dienstleistungen wie Shared Service Center, Contact Centre, Software Development, Forschung und Entwicklung, Finanzdienstleistungen etc.

Im Hinblick auf die zentrale Lage im Mittelmeer ist Malta für deutsche Investoren insbesondere auch als Sprungbrett in die Wachstumsmärkte Nordafrikas interessant. Jahrhundertalte Handels- und Wirtschaftsbeziehungen haben wertvolle Netzwerke entstehen lassen.

Aktuell haben über 3 000 internationale Unternehmen in Malta investiert, darunter namhafte deutsche Firmen wie Luftansa Technik oder Playmobil, aber auch viele deutsche Mittelständler, die gerade die Überschaubarkeit und die kurzen Wege – auch in der Bürokratie – Maltas schätzen.

Sonja Winner, Malta Enterprise – Germany Office, Wörthsee bei München und Anton Götzenberger, StB, MBA Int. Tax., Halting

Niederlande: Zurück zur Kontinuität? Insbesondere: Vorschlag eines fiktiven Zinsabzugs auf das maßgebende Reinvermögen?

Im Dezember 2009 hat der niederländische Finanzstaatssekretär die Pläne zur Einführung einer Zinsboxbesteuerung (zunächst?) aufgegeben (vgl. Hohage/Willkommen/Meijer, IStR-LB 2010, Heft 1, S. 4). Das damit verlorene Vertrauen ausländischer Investoren in den Standort Niederlande will man nun offenbar zurückgewinnen. Da im Juni 2010 nach dem kürzlichem Rücktritt der niederländischen Regierung nun Parlamentswahlen anstehen, hätte die kommende neue Regierung eine gute Möglichkeit für einen erneuten Anlauf einer Steuerreform. Der eingesetzte Ausschuss zur Untersuchung des Steuersystems (Studiecommissie Belastingsstel) hat vor diesem Hintergrund am 7. 4. 2010 dem Finanzminister seinen Bericht über Ansätze für eine Steuerreform übergeben, der mit „Kontinuität und Erneuerung, eine Vision für das Steuersystem“ überschrieben war.

Überblick

Ziel der Untersuchung war es, Vorschläge auszuarbeiten, die das niederländische Steuersystem einfacher und nachhaltiger gestalten, dabei aber gleichzeitig ein positives Umfeld für Investitionen ermöglichen. Im Hinblick auf die niederländischen Unternehmenssteuerungsregeln sind dabei folgende Vorschläge gemacht worden:

- Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 %
- Unterschiede in der Besteuerung zwischen selbstbewohntem und vermietetem Wohneigentum sollen beseitigt werden
- Die Grunderwerbsteuer wird abgeschafft und durch eine Grundsteuer ersetzt
- Einführung eines fiktiven Zinsabzugs bzw. fiktive Zinshinzurechnung auf das maßgebende bilanzielle Reinvermögen im Körperschaftsteuerrecht
- Einführung eines begünstigten Steuersatzes von 25 % auf einen fiktiven Zinsertrag des maßgeblichen eingesetzten Kapitals für Einzelunternehmern und Gesellschafter-Geschäftsführern im Einkommensteuerrecht
- Abschaffung von Steuerermäßigungen für Selbständige
- Keine einseitige Einführung von zusätzlichen Steuern im Finanzsektor
- Keine Vorschläge zur Quellensteuer auf Dividenden

Körperschaftsteuer: Einführung eines fiktiven Zinsabzugs auf das maßgebende bilanzielle Reinvermögen

Im aktuellen niederländischen Körperschaftsteuerrecht sind Zinsaufwendungen grundsätzlich abzugsfähig, wohingegen Zahlungen auf den Eigenkapitaleinsatz, mithin Dividenden, es nicht sind. Hierdurch werden nach Ansicht der Kommission Finanzierungsentscheidungen des Unternehmens nachteilig beeinflusst. Auf Nachfrage des niederländischen Finanzstaatssekretärs wurden daher auch die folgenden Punkte für den Bericht untersucht:

- (1) Der wahrgenommene Widerspruch zwischen der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, um damit inländische oder ausländische Beteiligungen zu finanzieren und der Steuerfreistellung der daraus erzielten Dividendeneinkünfte, und
- (2) die Möglichkeit, eine länderübergreifende und international akzeptierte Besteuerung von Einkünften aus (eigen- oder fremdfinanzierten) Beteiligungen im internationalen Konzern zu erreichen.

Zu diesem Zweck schlägt der eingesetzte Ausschuss vor, einen fiktiven Zinsabzug auf das maßgebende Eigenkapital einzuführen, der im Falle eines negativen maßgebenden Eigenkapitals eine Hinzurechnungsbesteuerung auslöst. Zur Berechnung des maßgebenden Eigenkapitals für die Anwendung des fiktiven Zinsabzugs werden die (für das Schachtelprivileg qualifizierenden) Beteiligungsbuchwerte in Abzug gebracht, also eine Kürzung des Eigenkapitals um die Beteiligungen vorgenommen. Der fiktive Abzug verkehrt sich in einen fiktiven Aufschlag, wenn das Ergebnis (Eigenkapital minus Beteiligungen) ein Negatives ist. Die folgenden Beispiele wurden von dem Ausschuss zur Verdeutlichung angeführt:

Beispiel für den fiktiven Zinsabzug:

Die Bilanz der X-BV soll folgendermaßen aussehen:

BV X	€		€
Anlagevermögen	700	Eigenkapital	550
Beteiligungen	300	Verbindlichkeiten	450
	1 000		1 000

Der fiktive Zinsabzug wird berechnet, indem zunächst vom Eigenkapital (550) der Wert der Beteiligungen von 300 in Abzug gebracht wird. Bei einem unterstellten Zinssatz von 4 % lautet die Berechnung: $4\% \times (550 - 300) = 10$.

Beispiel für die fiktive Zinshinzurechnung:

Die Bilanz der X-BV soll nun folgendermaßen aussehen:

BV X	€		€
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	550
Beteiligungen	700	Verbindlichkeiten	450
	1 000		1 000